

## Werkvorschriften Besondere Bestimmungen

- Wenn ein Gerät oder eine Anlage die Rundsteuerfrequenz (492 Hz) oder die PLC Kommunikation im CENELEC A Band (35 bis 91 kHz) oder im FCC-Band (150 bis 500 kHz) unzulässig beeinträchtigt, sind vom Betreiber/von der Betreiberin Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen.
- Bei Neubauten, Auswechslungen von Schaltgerätekombinationen und Anpassung der Zählerverdrahtung ist auf jedem verdrahteten Zählerplatz eine Zählersteckklemme inklusive Abdeckhaube zu montieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- Bei Neubauten und umfangreichen Umbauten ist für die automatische Auslesung von Wasser- und Gaszählern eine Leitung, Kabel U72 1x4x0.8mm, zwischen einem Stromzähler und dem Wasser- und Gaszähler zu erstellen. Beim Wasserzähler, sowie dem Gaszähler ist eine Abzweigdose (min. 80x80mm) im Umkreis von max. 1 Meter zu montieren.
- Die gesamte Ladeleistung von Elektro-Ladestationen darf maximal 50% der abgegoltenen Hausanschlussleistung betragen. Sie kann zur Sicherstellung der Netzqualität weiter eingeschränkt werden. In Wohnbauten ohne Lademanagement können Elektro-Ladestationen mit maximal 11 kW bewilligt werden.
- Elektro-Ladestationen und Wärmepumpen müssen über eine von der Technische Betriebe Weinfelden AG schaltbare Vorrichtung für die Netzerhaltungsschaltung verfügen. Für die Steuerdrahtung sind folgende Steuerdrahtnummern zu verwenden:

Steuerdraht-Nr.	Funktion
Grau (ohne Nummer)	Steuerpolleiter
0	Steuerneutraleiter
1	Reserve
2	Boiler
3	Elektro-Ladestationen
4	Wärmepumpe